EUROPÄISCHES PARLAMENT 2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0220/2011

1.6.2011

BERICHT

über den Universaldienst und die Notrufnummer „112“
2010/2274(INI)

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Sylvana Rapti

Verfasser der Stellungnahme(*): José Manuel Fernandes, Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....14

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT 18

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS 22

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Universaldienst und zur Notrufnummer „112“
2010/2274(INI)

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden[2],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz[3],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)[4],

– in Kenntnis der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung („Zugangsrichtlinie“)[5],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)[6],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, die Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und die Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste[7],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer

---

[1] ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.
[2] ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.
[3] ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11.
[4] ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.
[5] ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.
[6] ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.
[7] ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros[1],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation[2],

– unter Hinweis auf die von der Kommission am 2. März 2010 durchgeführte öffentliche Anhörung über die künftigen Grundsätze des Universaldienstes in den elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2010 „Europa 2020: Investition in ein internetgestütztes Wachstum“ (KOM(2010)0472),

– in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik (KOM(2010)0471),

– unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Netzen der nächsten Generation (NGA),

– unter Hinweis auf das Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses der Kommission zum Thema „Breitbandzugang in der EU: Stand 1. Juli 2010“,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. August 2010 mit dem Titel “Bericht über den Stand des europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009“ (15. Bericht) (SEC(2010)630 (KOM(2010)0253)),

– unter Hinweis auf die im Oktober 2010 veröffentlichte vierte Ausgabe des ‚Verbraucherbarometers – Märkte im Dienste der Verbraucher’,

– unter Hinweis auf die Entscheidung 91/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer[3],

– unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort in elektronischen Kommunikationsnetzen an um Standortangaben erweiterte Notrufdienste,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG[4],

– unter Hinweis auf das von der Europäischen Union am 23. Dezember 2010 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere

[1] ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.
[2] ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.
[3] ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31.
[4] ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32.

deren Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Recht auf Unversehrtheit), 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 26 (Integration von Menschen mit Behinderung) und 35 (Recht auf Gesundheitsschutz),

– unter Hinweis auf die Studie ‚Die europäische Notrufnummer 112' (Flash Eurobarometer 314),

– unter Hinweis auf das Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses der Kommission über die ‚Einführung der europäischen Notrufnummer 112 – Ergebnisse der vierten Datenerhebungsrunde' (10. Februar 2011),

– unter Hinweis auf seine Erklärung vom 25. September 2007 zur europäischen Notrufnummer 112[1],

– gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0220/2011),

A. in der Erwägung, dass mit der Universaldienstrichtlinie der sozialen Ausgrenzung vorgebeugt wird, indem sichergestellt wird, dass Bürger in ländlichen und abgelegenen Gebieten oder Haushalte mit geringem Einkommen einen erschwinglichen Zugang zu grundlegenden und wesentlichen Telekommunikationsdiensten haben,

B. in der Erwägung, dass ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden muss, dass schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen nicht unbeachtet bleiben und stets wirksame Sondermaßnahmen ergriffen werden sollten, um ihre gesellschaftliche Einbindung und ihren mit allen anderen Bürgern gleichberechtigten Zugang zu Diensten zu gewährleisten,

C. in der Erwägung, dass der technologische Fortschritt und insbesondere die erschwingliche Mobiltelefonie dazu beiträgt, der Mehrheit der Bürger einen Zugang zu grundlegenden Telekommunikationsdiensten zu gestatten,

D. in der Erwägung, dass der Universaldienst definiert wird als „das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität […], zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben",

E. in der Erwägung, dass der Universaldienst den Zugang zu Diensten bereitstellen sollte, die für alle Bürger im Hinblick auf ihre Teilhabe an der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wenn die Marktkräfte alleine dazu nicht in der Lage sind,

F. in der Erwägung, dass eine Breitbandgrundabdeckung für 100 % der Bevölkerung in der EU bis 2013 zu den Leistungskernzielen der Digitalen Agenda gehört; in der Erwägung jedoch, dass überall dort, wo Breitbandverbindungen bereits zur Verfügung stehen, die durchschnittliche Ausschöpfung bei nahezu 50 % aller Haushalte liegt,

[1] ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 92.

G. in der Erwägung, dass derzeit noch keine Möglichkeit besteht, die Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über Universaldienste und Anwenderrechte zu bewerten, da die Umsetzungsfrist der 25. Mai 2011 ist und der vor einer Bewertung der ordnungsgemäßen und umfassenden Umsetzung aller Bestimmungen der Richtlinie erforderliche Dreijahreszeitraum eben erst begonnen hat,

H. in der Erwägung, dass die bestehenden Rechtsvorschriften kein Selbstzweck sind, auch wenn sie zu positiven Ergebnissen für die Bürger führen, und dass es ebenso erforderlich ist, die aus neuen Maßnahmen erwachsenden Vorteile mit Hilfe einer laufenden Beobachtung durch die Mitgliedstaaten und mit Bemühungen zur Verbesserung der Qualität, der Vollständigkeit und der Sichtbarkeit der Informationen möglichst umfassend auszuschöpfen,

I. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt zu keinem Zeitpunkt als vollendet betrachtet werden kann und laufend neu angepasst werden sollte, um den Schutz des sozialen Sicherheitsnetzes, die gesellschaftlichen Bedürfnisse, den technologischen Fortschritt und aufkommende innovative Lösungen widerzuspiegeln; in der Erwägung ferner, dass Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung von zentraler Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt und der digitale Binnenmarkt zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger Europas, der Verbraucher und der Unternehmen ermöglicht und umgehend umgesetzt werden;

J. in der Erwägung, dass das Streben nach Fortschritt Antriebskraft und Einsatzmittel der Vorstellungen und Zielsetzungen des europäischen Gesetzgebers ist; in der Erwägung, dass bei Vorschlägen für neue oder zur Abänderung bestehender Rechtsvorschriften die praktischen Erfahrungen und die Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen; in der Erwägung, dass legislative Anpassungen auf eine eindeutige politische Unterstützung angewiesen sind, die ihrerseits durch eine objektive sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse als entscheidendem Faktor untermauert sein muss,

K. in der Erwägung, dass die im Jahre 1991 durch einen Beschluss des Rates eingeführte Notrufnummer 112, mit der die Bürger Zugang zu allen Notdiensten (wie Feuerwehr, Polizei und medizinische Versorgung) erhalten sollten, die einzige Notrufnummer ist, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugänglich ist, und dass die überwiegende Mehrheit der Europäer hiervon nach wie vor keine Kenntnis hat und seit dem Jahre 2000 keinerlei Fortschritte zu beobachten sind,

L. in der Erwägung, dass die „Schriftliche Erklärung 100/2007 über eine Frühwarnung für Bürger bei größeren Notfällen“ von 432 MdEP unterzeichnet worden war,

M. in der Erwägung, dass nach wie vor Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Qualität der Dienste bei der Wahl der Notrufnummer 112 sowohl hinsichtlich der Leistung der Telekommunikations- und der Notfalldienste als auch hinsichtlich der auf vielfältigen Faktoren beruhenden Aspekte der Koordinierung zu prüfen und zu gewährleisten, und dass eine umfassende und eingehende Prüfung des Stands der tatsächlichen Umsetzung des Notrufdienstes 112 in der EU, wie er von den Bürgern erlebt wird, insbesondere unter dem Aspekt der Beurteilung der Zugänglichkeit, der Interoperabilität und der Interventionszeiten bislang nicht stattgefunden hat,

N. in der Erwägung, dass in jüngster Zeit mehrere Katastrophen deutlich gemacht haben, dass die Bürger bei drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen frühzeitig gewarnt und alarmiert werden müssen, wenn Leid und der Verlust von Menschenleben gemindert werden sollen,

Der Universaldienst und der Rahmen der neuen Entwicklungen

1. betont die Bedeutung der Universaldienstverpflichtungen als ein Sicherheitsnetz der sozialen Absicherung, da die Marktkräfte alleine außerstande gewesen sind, den Bürgern und den Unternehmen Grunddienste zur Verfügung zu stellen;
2. unterstützt als Teil der Richtlinie über die Universaldienste und die Anwenderrechte die regelmäßige Neubeurteilung der Frage, inwieweit die vorhandenen Rechtvorschriften der EU für die Universaldienstverpflichtungen vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen angemessen sind, um angemessene Definitionen, die die sich wandelnden tatsächlichen Bedürfnisse und die Forderungen der Bürger widerspiegeln und die Qualität der Dienste verbessern, zu identifizieren und in die Rechtsvorschriften einzubringen;

3. fordert die Kommission auf, Leitlinien für eine optimale Umsetzung und Durchsetzung der überarbeiteten Universaldienstverpflichtungen vorzulegen und dabei Marktverzerrungen zu vermeiden und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, jene Bestimmungen zu übernehmen, die den jeweiligen nationalen Gegebenheiten am ehesten entsprechen;
4. unterstützt die Ziele der Initiative „Breitband für alle“ der Digitalen Agenda und bekundet seine Überzeugung, dass der universale Zugang zum Breitband den Bürgern und den Unternehmen dabei hilft, alle Vorteile des digitalen Binnenmarkts zu nutzen, insbesondere durch eine verbesserte gesellschaftliche Einbindung sowie durch die Schaffung neuer Möglichkeiten für sozial und umweltlich innovative geschäftsfördernde Arbeitsplätze, Wachstum und weitere Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Handel; unterstützt dazu die Förderung der Kenntnis digitaler Technologien;

5. fordert die Kommission auf, örtlichen Projekten für die Bereitstellung des digitalen Zugangs und allen Gebietskörperschaften, die benachteiligte gesellschaftliche Gruppen durch die Bereitstellung kostenloser Internetanschlüsse in öffentlichen Gebäuden unterstützen, größere finanzielle Unterstützung zu gewähren;

6. betont, dass eine Kombination von Politik und Technologien (wie Kabelnetze, Glasfasernetze, mobile Netze und Satellitennetze) die Entwicklung neuer Online-Dienste und Anwendungen wie e-Governance, e-Gesundheit und e-Bildung durch Unternehmen und öffentliche Stellen begünstigen kann, verbunden mit einer steigenden Nachfrage nach schnelleren Internetverbindungen, ertragreicheren Investitionen in offene Breitbandnetze und damit einer Förderung öffentlich-privater Partnerschaften und der Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts bei gleichzeitiger Verbesserung der Einbindung ausgegrenzter Bürger;

7. betont die Bedeutung der Bestimmungen der Europäischen Union über das öffentliche Beschaffungswesen und hält es im Zusammenhang mit der breit angelegten Überarbeitung

dieser Bestimmungen für äußerst wichtig, dass sowohl den lokalen als auch den regionalen Behörden Maßnahmen zur Förderung ihrer Beteiligung an Investitionen in Kommunikationstechnologien und vorkommerzielle Auftragsvergaben (als ein Instrument, um die Leistungen der Forschung auf den Markt zu bringen) zugute kommen, und dass das e-Beschaffungswesen auf breiter Front weiterentwickelt wird;

8. fordert eine wirksame Umsetzung des Telekommunikationsrahmens, vor allem seiner Bestimmungen über die Netzneutralität, und zwar dergestalt, dass die Endverbraucher Zugang zu den Diensten und Inhalten haben und im Internet die Anwendungen ihrer Wahl einsetzen können;

9. betont, dass der Universaldienst nicht den einzigen oder den Hauptantrieb für die Verwirklichung der Ziele der Initiative „Breitband für alle“ darstellt, da hierfür hohe Investitionskosten anfallen, ohne dass damit zwangsläufig erheblich bessere Dienste für die Verbraucher verbunden wären; weist jedoch darauf hin, dass gemäß Artikel 15 der Universaldienstrichtlinie der Geltungsbereich des Universaldienstes regelmäßig überprüft werden muss, und betont, dass im Rahmen einer solchen Überprüfung die Beurteilung der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie und die Ergebnisse der laufenden Impaktprüfung insbesondere in Bezug auf den Umfang, in dem Breitbandnetze angelegt sind, und in Bezug auf die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Haushalte berücksichtigt werden sollten;

10. vertritt die Auffassung, dass die Einführung einer Verpflichtung bezüglich der Verfügbarkeit von Breitband nicht zwangsläufig zu einer höheren Ausschöpfung führen wird; fordert deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, anstatt lediglich eine Verbindung zu gewährleisten die Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage und zur Schaffung von Anreizen für eine stärkere Ausschöpfung zu intensivieren; vertritt ferner die Auffassung, dass die Universaldienstverpflichtungen möglicherweise und gegebenenfalls als mittelfristiges Ziel einen zusätzlichen Anreiz für den Breitbandausbau darstellen könnten, dass aber sorgfältig ausgearbeitete nationale Programme Universal-Breitbandziele erreichen sollten;

11. vertritt die Auffassung, dass eine effiziente Funkfrequenzpolitik, die eine harmonisierte Nutzung des ‚digitalen Mehrwerts’ gestattet, und investitionsfreundliche Rechtsvorschriften ebenfalls wichtige Instrumente sind, um die Breitbandabdeckung zu steigern;

12. fordert die Kommission auf, die laufende Impaktbewertung abzuschließen und dem Gesetzgeber zuverlässige Daten über die derzeitige Ausschöpfung, die erwartete Nachfrage nach Universaldienstverpflichtungen und deren Optimierung durch Breitband und schließlich eine Analyse der wirksamsten Finanzmechanismen für die Mitgliedstaaten, die Verbraucher und die Unternehmen im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Universaldienstverpflichtungen bei gleichzeitiger Vermeidung ineffizienter Kosten und übermäßiger Belastungen vorzulegen;

13. fordert die Kommission auf, parallel dazu und in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden die Märkte aufmerksam zu beobachten, um sicherzustellen, dass jene Mitgliedstaaten, die bereits in der Lage sind, Universaldienstverpflichtungen im ganzen Bereich der Breitbandtechnologien und -geschwindigkeiten anzubieten oder dies

tun möchten, im Falle eines Marktversagens die Möglichkeit dazu haben, ohne dadurch Marktverzerrungen hervorzurufen;

14. begrüßt den Beschluss der Kommission, im Anschluss an die Veröffentlichung des vierten Verbraucherbarometers eine umfassende Studie zur Bereitstellung von Internetdiensten durchzuführen;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeiten einer ausgewogenen Anwendung der Universaldienstverpflichtungen und der Bestimmungen über die Anwenderrechte zu prüfen, die den Zugang für gefährdete Gruppen und insbesondere für Menschen mit einer Behinderung nicht nur durch die Einführung besonderer Endgeräte und erschwinglicher Tarife, sondern auch durch die Bereitstellung angemessener Informationen und die Gewährleistung einer echten Wahlfreiheit für die Verbraucher in Bezug auf die verfügbaren Dienste und Kundendienste gewährleisten würden;

16. ist dennoch der Ansicht, dass die grundlegende Bestimmung zur Finanzierung des Universaldienstes, mit der sichergestellt wird, dass der Dienst diskriminierungsfrei und transparent gehandhabt wird, in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verbleiben und so ausgeweitet werden sollte, dass auch die Verpflichtungen in den Bereichen Daten und Sprache darunter fallen;

Die Europäische Notrufnummer 112

17. betont, dass die europäische Notrufnummer 112 eine lebensrettende Nummer sein kann und den Schutz der Unionsbürger erhöht, da sie den Bürgern und Verbrauchern im Binnenmarkt als wichtiges Unterstützungssystem dient; betont, wie wichtig es ist, dass ein reibungsloser Betrieb der Notrufnummer 112 in der ganzen Union sichergestellt wird; vertritt die Auffassung, dass die Kommission dafür Sorge tragen sollte, dass alle Teile der Gesellschaft Zugang zu diesem Dienst haben, einschließlich Menschen mit einer Behinderung (Gehörschäden, Sprechbehinderungen usw.) und anderer schutzbedürftiger Gruppen;

18. bedauert jedoch, dass die europäische Notrufnummer 112 ihr volles Potential noch lange nicht entfaltet hat; ist deshalb der Ansicht, dass hinsichtlich ihrer Anerkennung durch die Bürger nach wie vor grundlegende Schritte erforderlich sind, verbunden mit weiteren Fragen der Technologie und der besseren Koordination;

19. weist darauf hin, dass laut der im Februar 2011 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage nur 26 % der Unionsbürger die Notrufnummer 112 als unionsweite Notrufnummer kennen, und stellt fest, dass 58 % der Unionsbürger nach wie vor nicht der Aussage zustimmen, dass die Menschen in ihrem Land ausreichend über die Existenz der Notrufnummer 112 informiert seien[1];

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gemeinsam ihre

[1] The European Emergency Number 112, Survey Flash Eurobarometer, European Commission 2011, http://ec.europa.eu/information_society/activities/112/docs/report_2011.pdf.

Bemühungen zu intensivieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf das Vorhandensein und die Verwendung der Notrufnummer 112 zu schärfen, insbesondere durch den Aufbau einer gezielten und weitreichenden Kommunikationsstrategie, die auf die Bedenken und Fragen eingeht, die die Bürger im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Systems beschäftigen;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Informationsbemühungen weiter zu verstärken, damit die Notrufnummer 112 als die unionsweite Notrufnummer allen EU-Bürgern und Reisenden durch Informationskampagnen in den Medien, insbesondere in den Print- und audiovisuellen Medien, bekannt gemacht wird, und darüber hinaus Fördermaßnahmen sowie Veranstaltungen, die alljährlich am 11. Februar, dem „Europäischen Tag des Notrufs 112“, stattfinden, zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins zu organisieren und zu unterstützen; weist darauf hin, dass ein besonderes Augenmerk auf die Bereitstellung praktischer Informationen gerichtet werden sollte, beispielsweise durch den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die europäische Notrufnummer 112 von allen Festnetz- und Mobiltelefonen kostenlos und unionsweit erreichbar ist;

22. stellt erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fest, was die Kenntnis der europäischen Notrufnummer 112 betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren auszutauschen, damit bis 2020 mindestens 80 % der EU-Bürger die Notrufnummer 112 spontan als die Notrufnummer kennen, mit der überall in der Europäischen Union Notdienste erreicht werden können;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, die am besten geeigneten Stellen zur Verbreitung von Informationen über die Notrufnummer 112 zu nutzen, über die eine große Zahl von Haushalten problemlos informiert werden kann, vor allem Arztpraxen und Apotheken, Krankenhäuser und Kliniken, Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie Flughäfen, Häfen und Bahnhöfe, da die Notrufnummer 112 gerade für Reisende sehr nützlich ist, sowie schließlich die Informationsportale der nationalen Rettungsdienste;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Notrufnummer 112 als unionsweite Notrufnummer auch über Internet und Rundfunk bekannt zu machen, da dies die zwei meistgenutzten Medien unter jungen Menschen und Vielreisenden sind; betont, dass nur 16 % der Bürger, denen die Notrufnummer 112 bekannt ist, über Rundfunk und nur 11 % über das Internet davon erfahren haben;

25. fordert alle Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Notrufnummer 112 auf allen Einsatzfahrzeugen, einschließlich Polizei-, Kranken- und Feuerwehrwagen sowie Fahrzeugen anderer Notdienste sichtbar angebracht ist;

26. stellt allerdings fest, dass die Mitgliedstaaten über bestehende und seit langer Zeit eingeführte Notrufnummern verfügen und betont, dass das Wissen darüber, welche Nummer zu wählen ist, nicht beeinträchtigt und in diesem Punkt auch keine Verwirrung hervorgerufen werden darf, sofern die Mitgliedstaaten beabsichtigen, diese nationalen Notrufnummern beizubehalten;

27. bedauert, dass die Mitgliedstaaten noch nicht für die Bereitstellung rechtzeitiger, genauer und verlässlicher Ortungsangaben bei den 112-Diensten Sorge tragen; fordert die

Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der Informationen zum Anruferstandort nach den neuen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Telekommunikation umgehend erheblich zu verbessern und die Technologie im Hinblick auf die Erreichung des endgültigen Ziels einer verbindlich vorgeschriebenen automatischen, innerhalb weniger Sekunden erfolgenden Anruferortung für alle 112-Anrufe einschließlich der Anrufe von Roamingkunden weiterzuentwickeln, um den Meldeverteilern und ersten Ansprechpartnern diese wesentlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und damit wertvolle Dienste für die Bürger zu leisten; fordert die Kommission auf, Maßnahmen gegenüber jenen Mitgliedstaaten ins Auge zu fassen, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen;

28. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu finanziellen Mitteln im Hinblick auf die Unterstützung von Forschungsprojekten zu ergreifen, um die Entwicklung der bestmöglichen Technologien zur Identifizierung des Anruferstandorts u.a. durch VoIP zu gewährleisten, und unterstützt dementsprechend die Ausarbeitung von Normen und Regelungen der nächsten Generation; fordert, dass die in den Haushaltsplänen der Union für die Jahre 2009, 2010 und 2011 aufgeführten ICT-PSP-Mittel für die Unterstützung der Erprobung und Einführung innovativer Dienste (auf der Grundlage des VoIP- und des IP-Zugangs zur Notrufnummer 112) eingesetzt werden, die mit Hilfe netzwerkunabhängiger Anwendungen im Vorgriff auf den Aufbau eines 112-Systems der nächsten Generation in der Europäischen Union aufgebaut werden könnten; fordert ferner die Kommission auf, auch die Einführung der 112-Anwendungen der nächsten Generation wie Texting, Video und soziale Netze zu untersuchen und zu prüfen, wie diese Anwendungen, die den Bürgern laufend zur Verfügung stehen, in Notmitteilungen eingesetzt werden können, um den Zugang zur Notrufnummer 112 zu verbessern und die von Bürgern in die Wege geleitete Notrufbeantwortung auszuweiten;

29. ist der Ansicht, dass e-Call im Wege der Regulierung als verbindlich vorgeschriebener Dienst eingeführt werden sollte;

30. betont die Bedeutung einer verbesserten Koordination zwischen den Notrufstellen auf nationaler sowie auf grenzüberschreitender Ebene und auf der Ebene der Union, damit ein Höchstmaß an Effizienz erreicht werden kann, und fordert dazu die Kommission auf, sich mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten abzusprechen und sie bei der Suche nach Wegen zur Optimierung der Interoperabilität zwischen ihren Systemen zu unterstützen;

31. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten so rasch wie möglich Zuverlässigkeits- und Qualitätsanforderungen für die gesamte 112-Dienstleistungskette festzulegen sowie Leistungsindikatoren und Leitlinien für die Qualität der 112-Dienste, wie sie von den Bürgern erlebt werden, auszuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, dass die Zugänglichkeit, die Interoperabilität zwischen den Rettungsdiensten, die Mehrsprachigkeit sowie rechtzeitige und qualitativ einwandfreie Interventionen der Rettungsdienste gewährleistet werden müssen;

32. empfiehlt im Hinblick auf eine Optimierung der Effizienz der 112-Notrufdienste in der Europäischen Union den Aufbau eines Aktionsprogramms zur Förderung des Austauschs

von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden, den Rettungsdiensten und den zivilrechtlichen Organisationen in den Mitgliedstaaten, wobei dieser Austausch auf Organisationen in den Bewerberländern und in den Nachbarländern der Europäischen Union ausgeweitet werden sollte; regt an, dass zu diesem Zweck ein Verbund von Sachverständigen aufgebaut werden könnte; empfiehlt insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Umgang mit 112-Anrufen, vor allem für die Ausbildung von Betreibern, die Nutzung eines einzelnen Betreibers zur Abwicklung eines Anrufs und die Nutzung von Online- und Dolmetschdiensten, die jenen helfen könnten, die die Sprache des Landes, in dem sie die Notrufdienste in Anspruch nehmen, nicht sprechen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der erfolglosen Notrufversuche zu verringern, die Rufaufbau- und Rufbearbeitungszeiten zu verkürzen, die Zahl der Spaß- oder Falschanrufe zu verringern; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren hinsichtlich der Blockierung von Anrufen von Mobiltelefonen ohne SIM-Karte auszutauschen;

34. betont, dass sichergestellt werden muss, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und schutzbedürftige Gruppen einen problemlosen Zugang zur Notrufnummer 112 haben, und fordert nachdrücklich, dass insbesondere für diese Personengruppen der Zugang zur Notrufnummer 112 vereinheitlicht wird, wobei dies gegebenenfalls über die Bereitstellung von besonderen Endgeräten für Menschen mit einer Gehör- oder Sehbehinderung, von Text-Relais- oder Gebärdensprachdiensten oder von sonstigen Sonderausrüstungen erfolgen könnte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, um die Kenntnis der Notrufnummer 112 bei diesen Personen mit Hilfe eigens an sie angepasster Kommunikationsmittel zu steigern;

35. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die bisherige Leistung der Dienste der Notrufnummer 112, über die auf eine Optimierung der Dienste ausgerichtete Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und über die einzelnen von den Mitgliedstaaten bislang ergriffenen Maßnahmen durchzuführen; fordert die Kommission ferner auf, die Möglichkeit einer Ausweitung des 112-Dienstes von Vokalanrufen auf SMS in dem Sinne, dass die Eingabe von ‚112' eine Notfallantwort auslöst, zu prüfen;

36. fordert die Kommission auf, mit Hilfe unabhängiger Gremien und spätestens bis Ende 2012 den tatsächlichen Stand der unionsweiten Umsetzung der Notrufnummer 112, wie sie von den Bürgern erlebt wird, zu beurteilen und dabei insbesondere die Zugänglichkeit, die Interoperabilität und die Interventionszeiten zu prüfen; fordert die Kommission diesbezüglich außerdem auf, bis zu dem genannten Datum einen Überblick über die rechtsverbindlichen und in der Praxis umgesetzten Interventionszeiten in der Union zu liefern und die im Rahmen des Notrufsystems „eCall" durchgeführte Folgenabschätzung auf die menschlichen und finanziellen Folgen der Funktionsweise der Notrufnummer 112 auszuweiten;

37. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in Anbetracht der Tatsache, dass die entsprechende Technologie bereits vorhanden ist, den Aufbau eines „112-Umkehrsystems", d.h. eines unionsweiten, universellen, mehrsprachigen, zugänglichen,

vereinfachten und wirksam interkonnektierten Systems zur Warnung der Bürger im Falle drohender oder sich ausbreitender größerer natürlicher und/oder durch Menschen verursachter Notfälle und Katastrophen jeglicher Art, zu fördern, und vertritt die Auffassung, dass ein solches System ohne Beeinträchtigung der Privatsphäre und in Verbindung mit geeigneten Informations- und Ausbildungskampagnen für die Bürger eingeführt werden sollte;

38. fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit der Einrichtung einer zukünftigen, der 112 ähnlichen Notrufnummer 116 zu prüfen, die für Bürger bestimmt wäre, die unter seelischen Belastungen, Depressionen oder anderen psychischen Gesundheitsproblemen leiden;

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

ZIEL DES BERICHTS

Ziel des Berichts ist es, die jüngsten Entwicklungen im Bereich des grundlegenden Konzepts des Universaldienstes, wie es in der Universaldienstrichtlinie festgelegt ist, und im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen, einschließlich des allgemeinen Zugangs zu Breitbandnetzen, der Abstimmung der verschiedenen Ansätze und der Finanzierung des Universaldienstes unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bedürftiger Bevölkerungsgruppen und behinderter Verbraucher zu beurteilen. Der Bericht befasst sich auch mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112, die eingeführt wurde, damit die Bürger überall in der EU unter Nutzung ein und derselben Nummer Notdienste herbeirufen können.

HINTERGRUND

Die Universaldienstrichtlinie

Die Liberalisierung der Telekommunikationsbranche in den späten 1990ern wurde von Regelungen über den Universaldienst begleitet, der in den Bereichen als Sicherungsnetz dienen sollte, wo der Markt allein die Bereitstellung grundlegender Dienste nicht gewährleistete. Das Ziel bestand darin, sozialer Ausgrenzung dadurch vorzubeugen, dass man Bürgern in ländlichen und abgelegenen Gebieten oder Haushalten mit geringem Einkommen einen erschwinglichen Zugang zu grundlegenden und wesentlichen Telekommunikationsdienste ermöglicht.

In der Richtlinie 2002/22/EG wird das Mindestangebot an Diensten mit festgelegter Qualität definiert, zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben müssen. Die Richtlinie umfasst auch Vorschriften bezüglich der Bereitstellung bestimmter Pflichtdienste. Den geltenden EU-Rechtsvorschriften zufolge müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Bürger Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sowie Zugang zu öffentlichen Telefondiensten für die Sprach- und Datenkommunikation und einen funktionalen Internetzugang haben. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem zu gewährleisten, dass Verbraucher Zugang zu einem Auskunftsdienst und zu Teilnehmerverzeichnissen, zu öffentlichen Münz- und Kartentelefonen und, falls sie behindert sind, zu besonderen Maßnahmen haben.

Die Mitgliedstaaten können einen oder mehrere Unternehmen benennen, um für eine kosteneffiziente Bereitstellung des Universaldienstes in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon zu sorgen. Die Benennung erfolgt im Rahmen eines effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens. Um die Universaldienstverpflichtungen zu finanzieren, können die Mitgliedstaaten beschließen, ein Verfahren einzuführen, mit dem das Unternehmen für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus

öffentlichen Mitteln entschädigt wird, und/oder die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten aufzuteilen.

Die Kommission überprüft den Geltungsbereich der Universaldienstrichtlinie alle drei Jahre. Zu den Änderungen, die bei der Überarbeitung im Jahr 2009 vorgenommen wurden und die am 25. Mai 2011 in Kraft treten, gehört u. a. eine neue Klausel über den Schutz der Freiheit hinsichtlich der Nutzung des Internets, wonach die Mitgliedstaaten bei allen Maßnahmen, die den Zugriff auf Dienste und Anwendungen oder deren Nutzung über Telekommunikationsnetze betreffen, die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger achten müssen.

In der Universaldienstrichtlinie wird auch erklärt, warum ihre reguläre Überprüfung notwendig ist. Es heißt dort in Anhang V ausdrücklich, dass
„[bei] der Frage, ob der Umfang der Universaldienstverpflichtungen geändert oder neu festgelegt werden sollte, die Kommission [berücksichtigt],
- ob bestimmte Dienste der Mehrheit der Verbraucher zur Verfügung stehen und von ihr genutzt werden und ob die Nichtverfügbarkeit oder Nichtnutzung durch die Minderheit der Verbraucher zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung führt und
- ob die Verfügbarkeit und Nutzung bestimmter Dienste allen Verbrauchern einen allgemeinen Gesamtnutzen stiftet, so dass ein öffentliches Eingreifen unter Umständen angezeigt ist, unter denen bestimmte Dienste bei normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht für die Öffentlichkeit erbracht werden.“

Öffentliche Anhörung zum Universaldienst

Im März 2010 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Anhörung zu der Frage durchgeführt, was die beste Vorgehensweise sei, um den Zugang aller EU-Bürger zu grundlegenden Telekommunikationsdiensten sicherzustellen. Die Anhörung zielte auch darauf ab zu beurteilen, ob die geltenden Vorschriften und Definitionen an das digitale Zeitalter angepasst werden müssen und vor allem, ob sie auf den Breitbandzugang ausgeweitet werden sollten. In der Anhörung ging es außerdem darum, ein Gleichgewicht zwischen einem abgestimmten unionsweiten Vorgehen und der Notwendigkeit einer gewissen Flexibilität seitens der Mitgliedstaaten zu finden, sowie um die Finanzierung des Universaldienstes (entweder durch Beiträge der Telekommunikationsbranche zur Gewährleistung einer universellen Breitbandversorgung oder durch ein Eingreifen der öffentlichen Hand).

Ohne die Bedeutung des vor uns liegenden digitalen Zeitalters herabwürdigen zu wollen und im festen Glauben daran, dass alle Maßnahmen, die die bessere Anpassung der Bürger an die Erfordernisse der Zeit fördern, unterstützt werden sollten, ist der Berichterstatter der Ansicht, dass eine vorsichtige Vorgehensweise notwendig ist, um die Bürger nicht zusätzlich zu belasten, anstatt sie zu unterstützen.

Fragen der Breitbandversorgung: Förderung von Investitionen und Online-Diensten

Die Strategie Europa 2020 misst der Bereitstellung von Breitbandanschlüssen große Bedeutung für die Förderung der sozialen Integration und der Wettbewerbsfähigkeit in der

EU bei. In der Strategie wurde erneut das Ziel bekräftigt, bis 2013 grundlegende Breitbanddienste für alle Europäer verfügbar zu machen, und es soll sichergestellt werden, dass bis 2020 alle Europäer Zugang zu viel höheren Internetgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s und mindestens 50 % aller europäischen Haushalte Internetzugänge mit über 100 Mbit/s haben.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde im Rahmen der digitalen Agenda für Europa eine umfassende Maßnahme gefordert, die sich auf einen Mix verschiedener Technologien stützt. Genauer gesagt, wurden in der digitalen Agenda sieben vorrangige Aktionsbereiche festgelegt: Verwirklichung eines digitalen Binnenmarkts; verstärkte Interoperabilität; Förderung von Vertrauen in das Internet und Sicherheit im Internet; ultraschneller Internetzugang; mehr Investitionen in Forschung und Entwicklung; Verbesserung der digitalen Kompetenzen, Qualifikationen und Integration; Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Lösung gesamtgesellschaftlicher Probleme wie Klimawandel und Bevölkerungsalterung.

In diesem Rahmen wurden im September 2010 drei ergänzende Maßnahmen durch die Europäische Kommission verabschiedet, die den Ausbau und die Inbetriebnahme von ultraschnellen Breitbanddiensten in der EU erleichtern sollen: (i) eine Empfehlung der Europäischen Kommission über den regulierten Zugang zu Netzen der nächsten Generation, (ii) ein Vorschlag für einen Beschluss, ein Programm für die Funkfrequenzpolitik einzurichten (um u. a. sicherzustellen, dass Frequenzen für drahtlosen Breitbandzugang verfügbar sind) und (iii) eine Mitteilung zu Breitbanddiensten, in der dargelegt wird, wie öffentliche und private Investitionen in Hochgeschwindigkeits- und Ultrahochgeschwindigkeitsnetze bestmöglich angeregt werden können.

Hinsichtlich von Breitbanddiensten wurden die Mitgliedstaaten der EU in der Mitteilung aufgefordert, operative Breitbandpläne für Hochgeschwindigkeits- und Ultrahochgeschwindigkeitsnetze, die konkrete Umsetzungsmaßnahmen umfassen, einzuführen. Darüber hinaus werden darin Ratschläge gegeben, wie die Investitionskosten reduziert werden können, und Informationen bereitgestellt, wie öffentliche Stellen Investitionen in die Breitbandinfrastruktur, u. a. durch eine bessere Nutzung der EU-Fonds, unterstützen können. Zudem wurde in der Mitteilung angekündigt, dass die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank Instrumente zur Finanzierung des Breitbandsektors vorschlagen wollen.

Mitgliedstaaten, die fortschrittliche Technologien bereits nutzen, sollten zwar als gute praktische Beispiele dienen, es ist aber notwendig, die Besonderheiten eines jeden Mitgliedstaates wie seine geografische Morphologie, die in einem direkten Zusammenhang mit der Entwicklung elektronischer Technologien steht, oder seine finanzielle Situation zu berücksichtigen, um ihnen die notwendige Flexibilität bei der Anwendung der am besten geeigneten Regeln einzuräumen. Synergieeffekte, die bei der optimalen Anwendung der neuen Technologien hilfreich sind, sollten begrüßt und unterstützt werden.

Einheitliche europäische Notrufnummer 112

Die einheitliche europäische Notrufnummer 112 wurde 1991 infolge eines Beschlusses des Ministerrats der EU eingerichtet und sie wird auch in der Universaldienstrichtlinie (in

Artikel 26) erwähnt, mit der nun seit ihrer Überarbeitung im Jahr 2009 („Telekompaket“) Folgendes gewährleistet wird:

- Zugang über alle Telekommunikationsdienste, über die ausgehende Inlandsgespräche zu Nummern nationaler Telefonnummernpläne geführt werden können
- Verbesserung des Zugangs behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten
- Entgegennahme und Bearbeitung von Notrufen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer wie Anrufe bei nationalen Notrufnummern und unabhängig von den technologischen Möglichkeiten
- Stärkung der Verpflichtung, den Standpunkt des Anrufers zu übermitteln, und Bestimmung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der entsprechenden Informationen
- Unterrichtung insbesondere von Reisenden über das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer

Das Europäische Parlament und viele Interessensgruppen haben zum wiederholten Male betont, dass das Wissen über die einheitliche europäische Notrufnummer ausgebaut werden muss, und auf die bislang schlechte Qualität der Dienste, die den Bürgern bislang über diese Nummer geboten wurden, hingewiesen.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass es notwendig ist, der Notrufnummer 112 angemessene Unterstützung zukommen zu lassen, damit sie von größtmöglichem Nutzen für die Bürger ist. Ansonsten würde sie ihres Sinns beraubt.

Verbraucherbarometer

Die letzte Ausgabe des Verbraucherbarometers zeigt, dass der Telekommunikationsmarkt in der EU zu den am schlechtesten bewerteten Branchen gehört. Unter 50 berücksichtigten Märkten steht der Markt für Festnetztelefondienste an 41. Stelle, der für Mobilfunk an 44. Stelle und der Markt für die Bereitstellung von Internetdiensten an 48. Stelle.

Die Telekommunikationsbranche gehört insbesondere zu den Märkten, wo es Verbrauchern am schwersten fällt, Angebote zu vergleichen, wo sie am häufigsten mit Problemen konfrontiert werden und wo am meisten Beschwerden eingehen. Dienste für die Bereitstellung von Internetzugängen weisen innerhalb der EU ebenfalls sehr große Preisunterschiede auf. Die Bereitstellung von Internetdiensten ist im Allgemeinen der im Verbraucherbarometer am drittschlechtesten bewertete Markt und der Markt, auf dem der höchste Prozentsatz von Verbrauchern Probleme hatte und auf dem sich die Preise innerhalb der EU deutlich unterscheiden.

Daher begrüßt der Berichterstatter den Beschluss der Kommission, im Anschluss an die Veröffentlichung des vierten Verbraucherbarometers eine umfassende Studie zur Bereitstellung von Internetdiensten durchzuführen.

24.5.2011

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zum Universaldienst und zur Notrufnummer „112“
(2010/2274)

Verfasser der Stellungnahme(*): José Manuel Fernandes

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass laut der im Februar 2011 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage nur 26 % der EU-Bürger die 112 als EU-weite Notrufnummer kennen, und stellt fest, dass 58 % der EU-Bürger immer noch nicht der Aussage zustimmen, dass die Menschen in ihrem Land ausreichend über die Existenz der Notrufnummer 112 informiert seien[1];

2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Informationsbemühungen weiter zu verstärken, damit die Notrufnummer 112 als die für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche Notrufnummer allen Bürgern und Reisenden durch Informationskampagnen in den Medien, insbesondere in den Print- und audiovisuellen Medien, bekannt gemacht wird, und darüber hinaus Informationskampagnen vor allem in Bildungseinrichtungen und Universitäten sowie Veranstaltungen, die alljährlich am 11. Februar, dem „Europäischen Tag des Notrufs 112“, stattfinden, zu organisieren und zu unterstützen; weist darauf hin, dass ein besonderes Augenmerk auf die Bereitstellung praktischer Informationen gerichtet

[1] The European Emergency Number 112, Survey Flash Eurobarometer, European Commission 2011, http://ec.europa.eu/information_society/activities/112/docs/report_2011.pdf

werden sollte, beispielsweise durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die europäische Notrufnummer 112 von allen Festnetz- und Mobiltelefonen kostenlos und unionsweit erreichbar ist;

3. fordert alle Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Notrufnummer 112 auf allen Einsatzfahrzeugen, einschließlich Polizei-, Kranken- und Feuerwehrwagen sowie Fahrzeugen anderer Notdienste sichtbar angebracht ist;

4 fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die 112 als „unionsweite" Notrufnummer auch über Internet und Rundfunk bekannt zu machen, da dies die zwei meistgenutzten Medien unter jungen Menschen und Vielreisenden sind; betont, dass nur 16 % der Bürger, denen die Notrufnummer 112 bekannt ist, über Rundfunk und nur 11 % über das Internet davon erfahren haben;

5. stellt erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fest, was die Kenntnis der europäischen Notrufnummer 112 betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren auszutauschen, damit bis 2020 mindestens 80 % der EU-Bürger die 112 als Notrufnummer kennen, mit der überall in der Europäischen Union Notdienste erreicht werden können;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der erfolglosen Notrufversuche zu verringern, die Rufaufbau- und Rufbearbeitungszeiten zu verkürzen, die Zahl der Spaß- oder Falschanrufe zu verringern und die Verfügbarkeit von Angaben über den Anruferstandort zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren hinsichtlich der Blockierung von Anrufen von Mobiltelefonen ohne SIM-Karte auszutauschen;

7. betont, wie wichtig es ist, den Zugang zum Universaldienst durch die Nutzung neuer elektronischer Kommunikationstechnologien oder durch die Nutzung von Breitbanddiensten zu verbessern;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu Notrufen für Behinderte, ältere Menschen und hilfsbedürftige Gruppen zu verbessern und angesichts der gestiegenen Mobilität der EU-Bürger den effizienten Umgang mit Notrufen in Fremdsprachen zu fördern;

9. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit bestimmten schutzbedürftigen Personen, wie z. B. Menschen mit einer Hörbehinderung, der Zugang zum Universaldienst über andere Wege als dem mündlichen ermöglicht wird, z. B. per Textnachricht, E-Mail oder Fax;

10. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten grundlegende Leistungsindikatoren und Leitlinien hinsichtlich der Qualität des Notrufdienstes 112 aufzustellen, wobei die Notwendigkeit der Zugänglichkeit, der Interoperabilität der Notrufdienste, der Mehrsprachigkeit und des rechtzeitigen und qualitativen Einsatzes der Notdienste berücksichtigt werden muss; fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass die Anforderungen bezüglich der Notrufnummer 112 ordnungsgemäß erfüllt werden;

11. fordert die Kommission auf, unabhängige Gremien zu benennen, die eine Bewertung

durchführen und bis spätestens 2012 über den tatsächlichen Stand der Umsetzung der Notrufnummer 112 in der EU, wie er von den Bürgern beurteilt wird, berichten; fordert die Kommission diesbezüglich außerdem auf, bis zu dem genannten Datum einen Überblick über die rechtsverbindlichen und in der Praxis umgesetzten Interventionszeiten in der Union zu liefern und die im Rahmen des Notrufsystems „eCall“ durchgeführte Folgenabschätzung auf die menschlichen und finanziellen Folgen der Funktionsweise der Notrufnummer 112 auszuweiten;

12. fordert die Kommission auf, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen EU-Notdiensten durch die Gründung eines Sachverständigennetzes zu unterstützen, das sich auf den regelmäßigen Informationsaustausch auf Sitzungen und Diskussionsforen sowie auf Besuche von Notrufzentralen und gemeinsame Weiterbildungsprogramme, an denen sich die nationalen Regulierungsbehörden, Notdienste und Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligen, konzentriert; fordert die Kommission ferner auf, die Anwendung der Notrufnummer 112 in den EU-Beitrittsländern und in den Nachbarländern der Union zu unterstützen;

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, so schnell wie möglich und spätestens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Schaffung und Aufrechterhaltung eines europaweiten, mehrsprachigen, für alle zugänglichen und effizienten „112-Umkehrsystems“, also eines Frühwarnsystems für Bürger, die bei europaweit anstehenden oder sich ausbreitenden großen Notfällen und Katastrophen Telekommunikationsanwendungen nutzen, in den Rahmen des Universaldienstes einzubinden;

14. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit eine künftige, der Notrufnummer 112 ähnliche Notrufnummer 116 eingerichtet werden könnte, die für Bürger bestimmt wäre, die unter seelischen Belastungen, Depressionen oder anderen psychischen Gesundheitsproblemen leiden.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	24.5.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 56 –: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elena Oana Antonescu, Sophie Auconie, Sandrine Bélier, Sergio Berlato, Milan Cabrnoch, Martin Callanan, Nessa Childers, Chris Davies, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Jill Evans, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Julie Girling, Nick Griffin, Françoise Grossetête, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Christa Klaß, Holger Krahmer, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Andres Perello Rodriguez, Sirpa Pietikäinen, Pavel Poc, Vittorio Prodi, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Daciana Octavia Sârbu, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Theodoros Skylakakis, Bogusław Sonik, Salvatore Tatarella, Åsa Westlund, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	José Manuel Fernandes, Matthias Groote, Riikka Manner, Marit Paulsen, Rovana Plumb, Marianne Thyssen, Michail Tremopoulos, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Anna Záborská

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	25.5.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pablo Arias Echeverría, Adam Bielan, Cristian Silviu Buşoi, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia De Campos, Jürgen Creutzmann, Evelyne Gebhardt, Louis Grech, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Iliana Ivanova, Sandra Kalniete, Eija-Riitta Korhola, Edvard Kožušník, Hans-Peter Mayer, Phil Prendergast, Mitro Repo, Robert Rochefort, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Laurence J.A.J. Stassen, Catherine Stihler, Kyriacos Triantaphyllides, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Regina Bastos, Cornelis de Jong, Constance Le Grip, Morten Løkkegaard, Sylvana Rapti